

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

1 RA 205/64

In dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts in seiner  
Sitzung am 24. März 1965 nach Lage der Akten ent-  
schieden. Mitgewirkt haben:

|                     |                            |     |
|---------------------|----------------------------|-----|
| Senatspräsident     | S c h n e i d e r          |     |
|                     | als Vorsitzender,          |     |
| Bundesrichter       | Dr. H a u g                | und |
| Bundesrichter       | H e y e r                  |     |
|                     | als weitere Berufsrichter, |     |
| Bundessozialrichter | F r a n k e                | und |
| Bundessozialrichter | Dr. F r i t z e m e y e r  |     |
|                     | als ehrenamtliche Richter  |     |

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz  
vom 27. Mai 1964 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-  
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

### G r ü n d e :

Die Beklagte bewilligte der Klägerin eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Januar 1961 an (Bescheid vom 15. Juni 1961). Der Rentenbewilligung lag ein Befundbericht des leitenden Arztes der Chirurgischen Abteilung des St. Hildegardis-Krankenhauses in Mainz Dr. S. vom 6. Januar 1961 zugrunde. Aus ihm ergab sich u.a., daß die Klägerin im Jahre 1957 wegen einer Magenausgangsstenose und im Jahre 1960 wegen eines kopfgroßen Geschwulstes (Hypernephrom) der linken Niere operiert wurde; wegen des erhobenen Befundes sei die Klägerin weder berufs- noch arbeitsfähig.

Gegen den Bescheid der Beklagten wandte die Klägerin ein, die Rente müsse noch nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgesetzt werden. Das Sozialgericht (SG) entschied im Sinne der Klägerin; bei der Schwere der vorliegenden Befunde müsse als erwiesen angesehen werden, daß Berufsunfähigkeit schon vor dem 1. Januar 1957 vorgelegen habe. Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Das LSG kam in seinem Urteil zu dem Ergebnis, die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine nach Art. 2 § 41 AnVNG berechnete Rente (Vergleichsberechnung für einen seit dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall), weil aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten war; es liege auch kein Anhaltspunkt für die Annahme des SG vor, daß Berufsunfähigkeit schon vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sei. Das SG habe übersehen, daß der Krankheitszustand der Klägerin erst durch das Hinzutreten einer Nierengeschwulst und die inzwischen

- 3 -



- 3 -

festgestellte Metastasenbildung im rechten oberen Lungenfeld einen Grad erreicht habe, der zu der Annahme von Berufsunfähigkeit führen mußte. Das LSG ließ die Revision nicht zu.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Revision ein mit dem hilfsweise gestellten Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügte eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) durch das Berufungsgericht; dieses hätte nicht ohne Anhörung eines weiteren Sachverständigen zu der Feststellung gelangen dürfen, daß Berufsunfähigkeit nicht schon vor dem 1. Januar 1957 eingetreten war. Solche weiteren Ermittlungen seien wegen der 1960 festgestellten schwerwiegenden Krankheitsbefunde erforderlich gewesen. Die Klägerin habe 1957 eine schwere Operation durchgemacht, 1960 eine zweite. Gleichzeitig seien Metastasen im Lungenfeld festgestellt worden. Das LSG hätte danach erwägen müssen, daß diese Erkrankungen möglicherweise schon 1956 vorgelegen hätten und nur noch nicht erkannt worden seien. Das LSG habe auch die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten, indem es ohne weiteres den Eintritt der Berufsunfähigkeit auf die Zeit nach 1956 festgestellt habe.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Das Gericht entschied nach Lage der Akten (§ 126 SGG).

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen; sie kann deshalb nur Erfolg haben, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel zu Recht und in richtiger Weise gerügt ist (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG). Das ist der Fall. Das Revisionsvorbringen der Klägerin läßt genügend deutlich erkennen, daß sie eine Verletzung der §§ 103, 128 SGG rügen will. Die Revisionsbegründung entspricht den Anforderungen, die § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG an eine wirksame Verfahrensrüge stellt. Die geltend gemachten Verfahrensmängel liegen auch tatsächlich vor.

Das LSG hat, nachdem es die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nach Art. 2 § 41 AnVNG berechnete Rente (Vergleichsberechnung) als nicht gegeben ansah, mit Recht geprüft, ob bei der Klägerin Berufsunfähigkeit schon vor dem 1. Januar 1957 eingetreten war. Dieser Beurteilung legte es allein den Befundbericht des Dr. Spies vom 6. Januar 1961 zugrunde, auf den auch schon das Gericht erster Instanz seine Entscheidung - allerdings im gegenteiligen Sinne - gegründet hatte. Das Berufungsgericht hat in der Urteilsbegründung zwar dargelegt, weshalb es aus dem genannten Befundbericht andere Schlußfolgerungen glaubte ziehen zu müssen als das SG. Es hat aber diese Schlußfolgerungen weitgehend auf Mutmaßungen gegründet (vgl. Seite 6 der Urteilsgründe, wo es z.B. heißt: "Wäre dem anders, so hätte Dr. Spies dies in dem Attest sicherlich erwähnt" und "Nicht selten wird es vorkommen, daß dem Eintritt von Erwerbsunfähigkeit kein Krankheitszustand vorausgegangen ist, der die Prüfung der Voraussetzungen für Berufsunfähigkeit angezeigt erscheinen läßt"). Solche Mutmaßungen waren aber um so weniger gerechtfertigt, als der Klägerin durch die erneute Operation im August 1960 eine kopfgroße Nierengeschwulst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

entfernt worden war, so daß sich dem Berufungsgericht gerade hinsichtlich einer etwaigen, schon vorher eingetretenen Berufsunfähigkeit erhebliche Bedenken hätten aufdrängen müssen. Wegen des im Befundbericht des Dr. Spies bezeichneten Krankheitszustandes der Klägerin hätte sich deshalb das LSG zur Aufklärung der Entwicklung ihrer Krankheit gedrängt fühlen müssen. Es hätte klären müssen, von welchem Zeitpunkt an Berufsunfähigkeit anzunehmen sei, dies umso mehr, weil sich Dr. Spies hierzu in seinem Befundbericht nicht geäußert hat. Auf solche Feststellungen kam es entscheidend an, weil nur sie geeignet waren, den Zeitpunkt des Eintritts einer Berufsunfähigkeit der Klägerin möglicherweise schon vor dem 1. Januar 1957 zu beurteilen. Solche Ermittlungen wären dem Berufungsgericht durch Befragung des Dr. Spies oder Anhörung eines weiteren ärztlichen Sachverständigen auch ohne Schwierigkeiten möglich gewesen. Wenn das LSG ohne diese notwendige weitere Sachaufklärung entschieden hat, so hat es damit § 103 SGG und gleichzeitig – weil es bei seiner Entscheidung von einem nicht erwiesenen Sachverhalt ausgegangen ist – § 128 SGG verletzt. Sein Verfahren leidet somit an einem wesentlichen Mangel, der von der Klägerin ordnungsmäßig gerügt worden ist und die Revision statthaft macht (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

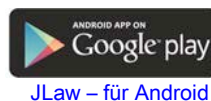
Die Revision ist auch begründet; denn das angefochtene Urteil kann auf diesem Mangel beruhen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG sonst eine der Klägerin günstigere Entscheidung getroffen hätte.

Das Urteil des LSG ist deshalb aufzuheben; gleichzeitig ist der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entschei-

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dung an das LSG zurückzuverweisen, weil dem Revisions-  
 gericht mangels ausreichender tatsächlicher Feststellun-  
 gen eine Entscheidung nicht möglich ist (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

